

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung des Planentwurfs des Bauungsplanes Nr. 6 "Sendling-Ost" der Gemeinde Ramerberg (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB)

Der Gemeinderat Ramerberg hat in seiner Sitzung am 09.05.2017 die Aufstellung eines qualifizierten Bauungsplanes Nr. 6 "Sendling-Ost" beschlossen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan und ist darin durch eine schwarz durchbrochene Linie gekennzeichnet.

Der Gemeinderat Ramerberg hat in seiner Sitzung am 09.05.2017 den Entwurf des Bauungsplanes Nr. 6 "Sendling-Ost" mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 09.05.2017 (gefertigt vom Planungsbüro Huber, Rosenheim) gebilligt und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 29.05.2017-30.06.2017 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn, Kaiserhof 3, 83543 Rott a. Inn Zimmer 102 während der Allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Dienstag, Donnerstag, Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten

Als Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

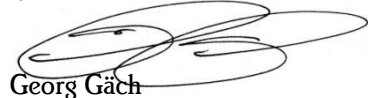
Schutzgut Boden	Wirkraum liegt in der geologischen Haupteinheit „Inn-Chiemsee-Jungmoränen“. Übersichtsbodenkarte: Gley-Braunerde aus (skelettführendem) Sand Talsediment was zu einer mittleren bis hohen Feldnutzbarkeit führt und sowohl für Grünland wie auch Ackerland nutzbar ist. Der Subtyp Gley-Braunerde weist auf bindigere Zusammensetzung aufgrund von Grund- und Stauwasserfluss hin. Durch unmittelbare Nähe zum Damm finden keine Überflutungen mehr statt und auch das vorhandene Pumpwerk führt zu einem kontinuierlich gleichbleibenden Grundwasserstand. Standortpotenzial für Auwald bzw. vielmehr Laubwald. Bodenfunktionskarten liegen nicht vor. Hinweis: Stellungnahme Reg. v. Obb; Höhere Landesplanung
Schutzgut Klima	Entlang der überregionalen Achsen sind Luftbewegungen und Luftaustausch uneingeschränkt möglich. Die angrenzenden Feuchtwaldflächen, sowie Auwälder sorgen für eine ausreichende Frischluftproduktion. Während der Bauzeit sind kurzfristige Klima/Luftveränderungen in einem überschaubaren Ausmaß zu erwarten. Durch die Versiegelung der Flächen verringert sich die Frischluftproduktion geringfügig, kleinklimatische Veränderungen wie Erwärmung von Luft oder Luftaustausch sind in einem sehr geringen Umfang zu erwarten.
Schutzgut Wasser	Planungsbereich liegt in einem wassersensiblen Bereich. Im Norden des Geltungsbereichs verläuft in etwa 100m Abstand die „Attel“. Im Osten verläuft leicht erhöht durch die Bundesstraße B15 und darauffolgend der Inn. Durch die Nähe zu den beiden Fließgewässern ist ein hoher Grundwasserstand bedingt. Das nordöstlich gelegene Pumpwerk hält diesen weitestgehend konstant.
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Intensiv genutztes Grünland.

	Angrenzend Gehölzfläche (amtliches Biotop 7939-0094-001 „Feuchtwald und Gehölzsaum S-SW-Kloster Attel“. Angrenzend FFH-Gebiet „Attel (7939-371) und „Innauen und Leitenwälder 7939-301) und Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Innstausee bei Attel und Freiham“. Hinweis: Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom
Schutzgut Mensch	Hinweis auf schalltechnisches Gutachten des Ing.Büros Greiner vom 29.07.2015 (Bestandteil des Bebauungsplanes „Sendling-Ost“.
Schutzgut Landschaft und Kultur	Die Sichtbeziehungen zum nahegelegenen Kloster Attel werden nicht unterbrochen. Hinweis auf vorliegende Fotodokumentation mit Phantomgerüsten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ramerberg, den 17.05.2017

GEMEINDE Ramerberg
c/o VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ROTT A. INN


Georg Gäck

1. Bürgermeister Gemeinde Ramerberg

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter http://www.ramerberg.de/A_Bekanntmachungen.html veröffentlicht.

angeschlagen am: 17.05.2017

abgenommen am: 03.07.2017

